

Stellungnahme

Eingebracht von: Kühnel, Irmtraud

Eingebracht am: 18.09.2020

A) Seite 7 von 13 In der Begründung stand:

§5 Abs.2 stellt sicher, dass der private Wohnbereich zu gewissen Mindestvoraussetzungen verlassen werden darf.

...den Kontakt mit nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden Lebenspartnern

Der soziale Kontakt zu den eigenen Kinder, sie zu besuchen ist essentiell für für die psychische Gesundheit, um nicht in totale Einsamkeit als Alleinstehende abzugleiten!

Dass das nicht drin enthalten ist, ist schlichtweg grausam!

...Allfällige Maßnahmen gemäß den §§3 und 4, wie Abstand zu haushaltsfremden Personen, sind einzuhalten.

Es leben viele Personen in einem Einzelhaushalt. Ich zähle auch dazu. Dieses Wegsperren vom unmittelbaren Kontakt hat schwere psychische Folgen und ist menschenunwürdig! Nur Schwerverbrecher setzt man in Einzelhaft. Es sollte wie in Neuseeland jeder Alleinstehende das Recht haben sich eine zweite Person zu suchen, mit der in regelmäßigem Kontakt sein kann um gesund zu bleiben!!

B) Verordnungen nach diesem Bundesgesetz

Die Strafandrohungen mit € 1.450,-/ 500,- sind willkürlich festgelegt und nicht an das Einkommen der betreffenden Person angepasst. Das ist ein grobes Ungleichgewicht gegen ärmere Menschen, sodass sich Mehrverdiener Übertretungen erlauben können und Mindestpensionbezieher mit Ausgleichszulage, falls ein Übertretung passieren sollte, dann sich die nächsten 1-2 Monate nichts mehr zum Essen kaufen können.

C) Mitwirkung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes

§6.(1) ...zur Durchsetzung der vorgesehenen Maßnahmen, erforderlichenfalls unter Anwendung von Zwangsmitteln, zu unterstützen.

Ich verwehre mich als Bürgerin, dass der Österreichische Staat den öffentlichen Sicherheitsdiensten „Zwangsmittel“ erlaubt, die nicht näher beschrieben sind, sodass auch Gewalt möglich ist. Deshalb sollen die Zwangsmittel expliziet im Gesetz angeführt werden.